

Schweizerische Gesellschaft für bedrohte Sprachen

Swiss Society for Endangered Languages
Société Suisse pour Langues en Danger
Società Svizzera per Lingue in Pericolo
Societad Svizra per Linguas Periclitadas

PRÄAMBEL

Zurzeit werden weltweit noch rund 6'500 Sprachen gesprochen, davon 52% von weniger als 10'000, 28% von weniger als 1'000 und mindestens 10% von weniger als 100 Menschen. Diese Sprachen haben im Zeitalter weiträumiger Kommunikation in den meisten Gegenden der Welt keine Überlebenschance. Das bedeutet, dass mehr als die Hälfte dieser Sprachen bis zum Jahre 2100 verschwunden sein werden. Pessimistische Schätzungen gehen davon aus, dass 90% der Sprachen vom Aussterben bedroht sind, denn auch Sprachgemeinschaften mit 20'000 oder 50'000 Mitgliedern sind oft akut gefährdet. Unsere Generation ist also Zeuge einer ungeheuren Verarmung des kulturellen Erbes der Menschheit. Denn mit jeder Sprache stirbt auch eine Kultur und eine einzigartige Art und Weise, die Welt zu erfassen und die Probleme der Gemeinschaft und der Umwelt sprachlich zu bewältigen.

In vielen Gegenden der Welt ist eine Rückbesinnung auf die Werte der kulturellen Vielfalt festzustellen. Häufig verfügen aber die Länder und insbesondere die kleinen Sprachgemeinschaften nicht über die nötigen Mittel, ihre Sprachen zu fördern. Für viele kleine Sprachen liegen noch nicht einmal rudimentäre Beschreibungen der Grammatik vor, die eine Grundlage für schulische Lehrmaterialien bilden könnten. Die Dokumentation bedrohter Sprachen und die Förderung des Fortbestands sprachlicher und kultureller Vielfalt ist derzeit eine der dringendsten Aufgaben der Sprachwissenschaft und eine wichtige Aufgabe der menschlichen Gesellschaft schlechthin.

STATUTEN

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen "Schweizerische Gesellschaft für bedrohte Sprachen" besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. des ZGB mit Sitz in Zürich, Plattenstr. 54, Institut für Vergleichende Sprachwissenschaft der Universität Zürich.

Art. 2: Zweck

Die Schweizerische Gesellschaft für bedrohte Sprachen macht es sich zur Aufgabe, die Beschreibung nicht dokumentierter Sprachen und indigene Bestrebungen zur Erhaltung der Sprachen zu fördern. Sie unterstützt daher

- ¹ Feldforschungen zur Dokumentation bisher nicht oder unzulänglich beschriebener und das heisst meist nicht verschriftlichter Sprachen;
- ² Entwicklung von didaktischen Materialien und Kompetenzen für bedrohte Sprachen;
- ³ Publikationen zu bedrohten Sprachen (Grammatiken, Wörterbücher, Textsammlungen) und
- ⁴ Teilnahmen an Sommerschulen oder Konferenzen von Studierenden oder Doktorierenden, die sich mit bedrohten Sprachen befassen.

Bevorzugt unterstützt werden Projekte mit Beteiligung von Personen, die an schweizerischen Hochschulen tätig sind oder dort studieren.

Sie informiert die Öffentlichkeit über die derzeit stattfindende weltweite kulturelle Verarmung und über Möglichkeiten, dieser Herausforderung zu begegnen.

Art. 3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4: Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des Vereins sind natürliche oder juristische Personen, die sich verpflichten, die Ziele des Vereins zu fördern. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt; der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

² Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Einzel- und Kollektivmitglieder wird ausgeschlossen.

Art. 5: Mittel

Der Verein verschafft sich seine Mittel durch:

¹	Mitgliederbeiträge pro Jahr:	natürliche Personen	SFr. 100.-
		Studierende / AHV/IV-Bezüger	SFr. 50.-
		juristische Personen	SFr. 500.-

² Spenden.

Art. 6: Organe

Die Organe des Vereins sind:

¹ der Vorstand;

² die Vereinsversammlung;

³ die Kontrollstelle.

Art. 7: Vereinsversammlung

Der Vorstand beruft einmal jährlich eine Vereinsversammlung ein gemäss Art. 64ff. des ZGB.

Art. 8: Vorstand

Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung auf 2 Jahre gewählt und besteht aus mindestens 3 Personen. Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet in eigener Kompetenz über Gesuche bis zum Gesamtbetrag von SFr. 4'500.- jährlich.

Art. 9: Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Personen, die von der Vereinsversammlung auf 2 Jahre gewählt werden.

Art. 10: Auflösung

Der Verein kann durch 2/3-Mehrheit der Vereinsversammlung aufgelöst werden. Bei einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die "Foundation for endangered languages" mit Sitz in York, England, oder an eine andere Institution mit vergleichbarem Zweck.

Genehmigt und in Kraft gesetzt in Zürich am 12. Dezember 1997; revidiert und in Kraft gesetzt in Zürich am 27. September 2011; revidiert und in Kraft gesetzt in Zürich am 14. Mai 2018.